

An den Landrat

---

Glarus, 19. März 2013

**Memorialsantrag Gemeinderat Glarus Süd "Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren"; Zulässigkeits- und Erheblicherklärung**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Memorialsantrag**

Der Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd fordert eine Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) betreffend Veranlagungsverfahren (detaillierte Begründung siehe Beilage).

**2. Vorgaben der Zulässigkeitsprüfung**

Gemäss Artikel 59 Absätze 1 und 2 Kantonsverfassung (KV) übermittelt der Regierungsrat die eingereichten Memorialsanträge mit seiner Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit innert drei Monaten dem Landrat, der über die rechtliche Zulässigkeit entscheidet und gegebenenfalls über die Erheblichkeit beschliesst. Ein Memorialsantrag kann gemäss Artikel 58 Absatz 2 KV jeden Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt; er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, wenn er nicht eine Verfassungsänderung betrifft, der Kantonsverfassung widerspricht. Der Antrag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden (Art. 58 Abs. 3 KV). Zwischen den einzelnen Teilen des Antrages muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 58 Abs. 4 KV).

**3. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit**

Der Memorialsantrag fordert eine Ergänzung des EG ZGB. Als ihm entgegenstehendes höherrangiges Recht fallen nur die Bundesverfassung, allenfalls das Bundeszivilrecht in Betracht. Die Verteilung von Lasten von Grundeigentümern in Form von Korporationen ist im Schweizerischen Recht eine weit verbreitete und traditionelle Form, dies zu regeln, auch wenn dies teilweise öffentliche Aufgabe, zum Beispiel der Schutz vor Naturgefahren oder Erschliessungen, beinhaltet. Allenfalls wäre es denkbar gewesen, die Einführung des von der Gemeinde Glarus Süd vorgesehenen Systems auf der Basis des geltenden EG ZGB in

einem Erlass der Stimmberechtigten der Gemeinden vorzusehen. Dies allein macht jedoch den Memorialsantrag nicht unzulässig.

Da sich aus Bundesrecht und der Kantonsverfassung kein Hinderungsgrund entnehmen lässt, erweist sich der Memorialsantrag als rechtlich zulässig.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für rechtlich zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu entscheiden.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag